

Stadt Bottrop-Sozialamt-Unterhaltsvorschusskasse-		Eingangsstempel der Behörde
Aktenzeichen 50 –	Datum	Beiblatt bei UV-Stelle eingegangen am:

Ergänzende Angaben zum Antrag auf Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) für Kinder ab 12 Jahren

**Bitte füllen Sie für jedes Ihrer Kinder, das 12 bis 17 Jahre alt ist bzw. wird, dieses
Ergänzungsblatt gesondert aus.**

Hinweis: Falls das Kind schon 12 Jahre alt oder älter ist, werden die nachfolgenden Angaben und Nachweise für den Monat benötigt, in dem Unterhaltsvorschuss beantragt wird.

Falls das Kind in den nächsten 2 Monaten 12 Jahre alt wird, werden die nachfolgenden Angaben und Nachweise für den Monat benötigt, in dem das Kind 12 Jahre alt wird.

Der alleinerziehende Elternteil des Kindes _____ (Name des Kindes), geb. _____ hat im maßgeblichen Monat Leistungen vom Jobcenter („Bürgergeld“) erhalten. ☐ ja ☐ nein
Wenn ja, fügen Sie bitte den vollständigen aktuellsten Bescheid des Jobcenters für den maßgeblichen Monat bei.
Wenn ja: Der Elternteil, bei dem das Kind lebt, hat im maßgeblichen Monat Bruttoeinkommen in Höhe von mindestens 600 Euro erzielt (s. Erläuterungen). ☐ ja ☐ nein Für das Kind wurde Wohngeld beantragt. ☐ ja ☐ nein

Zusätzliche Angaben für den Fall, dass das Kind 15, 16 oder 17 Jahre alt ist

Das Kind besucht eine allgemeinbildende Schule (s. Erläuterungen). ☐ nein ☐ ja; das Abschlusszeugnis wird voraussichtlich erteilt im ____ (Monat)/ ____ (Jahr). ☐ Das Kind geht für ein Jahr zu einer Schule im Ausland, und zwar vom _____ bis zum _____ .
Falls das Kind eine allgemeinbildende Schule besucht, fügen Sie dem Antrag bitte eine Bescheinigung der Schule bei.
Hat Ihr Kind Einkommen? Das Kind bezieht folgende Einkünfte: ☐ Ausbildungsvergütung ☐ sonstige Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit ☐ Freiwilligendienst ☐ Einkünfte aus Kapitalvermögen, die 120 Euro jährlich überschreiten ☐ Einkünfte aus Vermietung oder Verpachtung ☐ Einkünfte aus Land- oder Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbständiger Tätigkeit ☐ eine Lohnersatzleistung (z.B. Arbeitslosengeld I, Krankengeld, Insolvenzgeld, Kurzarbeitergeld, Elterngeld, Mutterschaftsgeld oder den Zuschuss des Arbeitgebers zum Mutterschaftsgeld)
Falls das Kind Einkünfte bezieht, fügen Sie dem Antrag bitte entsprechende Nachweise bei (z.B. Lohn- und Gehaltsbescheinigungen bei nichtselbständiger Tätigkeit). Bitte reichen Sie entsprechende Nachweise künftig für alle Monate ein, in denen Unterhaltsvorschuss bezogen wird.

Erklärung

Ich versichere, dass ich diesen Antrag nach bestem Wissen und Gewissen ausgefüllt und alle Angaben vollständig gemacht habe.

Ein Anspruch auf Leistungen nach dem UVG besteht nicht, wenn ich die Auskünfte, die zur Durchführung dieses Gesetzes notwendig sind, nicht erteile.

Für die Leistungen nach dem UVG werden die angegebenen persönlichen Daten elektronisch gespeichert und verarbeitet. Eine Übermittlung der Angaben aus dem Antrag erfolgt nur an die Stellen, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen.

_____, den _____ Ort Datum	_____ Unterschrift der Antragstellerin/des Antragstellers
-------------------------------	--

Datenschutzrechtliche Einwilligung (nur in begründeten Ausnahmefällen)

Ich bin damit einverstanden, dass die Unterhaltsvorschusskasse den aktuellen und für die Bearbeitung des Antrages erforderlichen SGB II – Bescheide vom Jobcenter bzw. dem SGB II – Sozialleistungsträger anfordert. Das Jobcenter bzw. der SGB II – Sozialleistungsträger darf den Bescheid direkt an die Unterhaltsvorschusskasse senden.

☐ Ja ☐ Nein

Diese datenschutzrechtliche Einwilligung ist freiwillig und kann durch mich jederzeit ganz oder teilweise widerrufen werden. Meine Widerrufserklärung werde ich mündlich, schriftlich oder per E-Mail an die Stadt Bottrop-Sozialamt-Unterhaltsvorschusskasse- richten. Durch einen Widerruf meiner Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt. Im Falle des Widerrufs haben die o.g. Stellen die aufgrund dieser Einwilligung erhaltenen Daten zu löschen. Weder eine Verweigerung der Einwilligung noch ein Widerruf haben für mich nachteilige Folgen.

Ich hatte Gelegenheit, im Zusammenhang mit dieser datenschutzrechtlichen Einwilligung Fragen zu stellen. Diese wurden vollständig und umfassend beantwortet. Mir ist auch bekannt, dass ich jederzeit gegenüber der Stadt Bottrop-Sozialamt-Unterhaltsvorschusskasse- meine datenschutzrechtlichen Betroffenenrechte geltend machen kann, insbesondere auf Auskunft über die zu meiner Person gespeicherten Daten sowie deren Berichtigung, Sperrung und Löschung. Zudem ist mir bewusst, dass ich mich bei sämtlichen Anliegen bezüglich der Verarbeitung meiner personenbezogenen Daten jederzeit an den Datenschutzbeauftragten der Stadt Bottrop-Sozialamt-Unterhaltsvorschusskasse-wenden kann.

Mir ist auch bekannt, dass ich das Recht habe, mich bei einer Datenschutz-Aufsichtsbehörde über die Verarbeitung meiner personenbezogenen Daten durch das MKFFI zu beschweren. Zuständige Aufsichtsbehörde ist:

Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit

Nordrhein-Westfalen

Postfach 20 04 44

40102 Düsseldorf

Tel.: 0211/38424-0

Fax: 0211/38424-10

E-Mail: poststelle@ldi.nrw.de

Kontakt Daten:

Stadt Bottrop-Sozialamt-Unterhaltsvorschusskasse-

Berliner Platz 7

46236 Bottrop

unterhalt@bottrop.de

Datenschutzbeauftragte der Stadt Bottrop-Sozialamt-Unterhaltsvorschusskasse:

datenschutz@bottrop.de

_____, den _____ Ort Datum	_____ Unterschrift der Antragstellerin/des Antragstellers
-------------------------------	--

Erläuterungen

1. Allgemeinbildende Schulen

In Nordrhein-Westfalen zählen zu den allgemeinbildenden Schulen: öffentliche und private Grundschulen, Hauptschulen, Realschulen, Sekundarschulen, Gesamtschulen, Gymnasien und PRIMUS-Schulen (Schulversuch). Waldorfschulen sind Ersatzschulen eigener Art und gehören zu den allgemeinbildenden Schulen.

Schülerinnen und Schüler, die aufgrund einer Behinderung oder wegen einer Lern- oder Entwicklungsstörung in allgemeinbildenden Schulen, in Förderschulen und in Schulen für Kranke sonderpädagogisch gefördert werden, sind, soweit es um den Bezug von Unterhaltsvorschuss geht, Schülerinnen und Schülern allgemeinbildender Schulen gleichgestellt.

Als Besuch einer allgemeinbildenden Schule gilt in diesem Zusammenhang auch, wenn das Kind an einer nicht allgemeinbildenden Schule (z.B. Berufskolleg) einen allgemeinbildenden Abschluss (Abschluss der Sekundarstufe I oder II einschließlich Fachhochschulreife) anstrebt.

2. Zum Einkommen gehören insbesondere das Erwerbseinkommen und im Regelfall auch Sozialleistungen (außer z.B. Kindergeld, Arbeitslosengeld II, Mindestelterngeld). Für den Fall, dass Sie neben Ihrem Einkommen Arbeitslosengeld II beziehen und nicht sicher sind, ob Ihr Bruttoeinkommen 600 Euro überschreitet oder nicht, empfehlen wir Ihnen, der Unterhaltsvorschussstelle den Bescheid des Jobcenters für den maßgeblichen Monat vorzulegen. Die Unterhaltsvorschussstelle prüft dann an Hand dieses Bescheids, wie hoch in Ihrem Fall das maßgebliche Einkommen anzusetzen ist.